



Protokoll zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 9. Mai 2016, 20.00 Uhr
Im Gemeindesaal der Gemeindeverwaltung

Traktanden

1. **Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015**
2. **Sanierung Hintergasse Teile Nord und Süd – Kreditbegehren CHF 730'000.00**
3. **Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse - Beschlussfassung**
4. **Reglement Schutzzonenausscheidung Neunbrunnenquelle - Beschlussfassung**
5. **Neufassung Wasserreglement - Beschlussfassung**
6. **Neufassung Abwasserreglement - Beschlussfassung**
7. **Diverses**

Presse:	Willi Wenger, Volksstimme
Stimmzähler:	Claude Jeanneret, Ulrich Appenzeller
Nichtstimmberichtigte:	2
Anzahl Stimmberechtigte:	46

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

**Traktandum 1:
Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015**

GV B. Schatz verliest das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015.

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015 wird nach dem Verlesen der Beschlüsse ohne Bemerkungen einstimmig genehmigt.

**Traktandum 2:
Sanierung Hintergasse Teile Nord und Süd –
Kreditbegehren CHF 730'000.00**

Eintreten wird nicht bestritten.

GR R. Schlumpf erläutert das Traktandum.

Die Hintergasse ist eine Gemeindestrasse im Zentrum Bubendorfs. Mit dem Bau der neuen Mehrzweckhalle wurde dem Projektkredit für die Sanierung und Umgestaltung der Hintergasse im Bereich Feuerwehrmagazin / Schulhaus / MZH zugestimmt. Nun möchte der Gemeinderat auch noch die Teile Nord (Sappetenstrasse bis Zufahrt Parkplätze MZH) und den Teil Süd (Murenbergstrasse bis Pausenplatz Schulhaus) der Hintergasse instandstellen. Die bestehende Strassenoberfläche in diesen Abschnitten befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Der Belag weist zahlreiche zum Teil erhebliche Schäden auf.

Strassenbau

Das Strassenbauprojekt umfasst den Rückbau und die Erneuerung des gesamten Belagsaufbaus und des Kieskoffers. Die Strassengeometrie wird im Abschnitt Süd grösstenteils beibehalten. Im Abschnitt Nord wird die Linienführung leicht angepasst, so dass eine klare Strassengeometrie entsteht. Diese leichte Korrektur der Strassenränder wird zu Landerwerb bei den angrenzenden Grundstücken führen. Die bestehenden Randabschlüsse werden im gesamten Projektperimeter durch neue ersetzt und, wo keine vorhanden sind, gegebenenfalls ergänzt.

Strassenentwässerung

Die heutige Strassenentwässerung ist über Einlaufschächte und Strassenwassersammler, welche an der bestehenden Mischwasserkanalisation angeschlossen sind, gewährleistet. Neu werden die meisten Strassenwassersammler an der bestehenden Regenwasserleitung im Bereich Langgarbenstrasse / neue MZH angeschlossen. Hierfür wird eine neue,

rund 100m lange Sauberwasserleitung verlegt werden.

Strassenbeleuchtung

Das Projekt sieht vor, dass die heutige Strassenbeleuchtung auf eine moderne, stromsparende LED Beleuchtung umgerüstet wird. Die Kandelaberstandorte können mehrheitlich belassen werden.

Kosten

Die Kosten für die Sanierung der Hintergasse Teile Nord und Süd belaufen sich auf CHF 730'000.00.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Kreditbegehren von CHF 730'000.00 für die Sanierung Hintergasse Teile Nord und Süd zuzustimmen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Kreditbegehren in der Höhe von CHF 730'000.00 für die Sanierung Hintergasse Teile Nord und Süd zuzustimmen.

Wortmeldungen aus der Versammlung:

- | | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P. Frey | Ist mit der Sanierung eine Geschwindigkeitsbeschränkung – vor allem für Mofas – vorgesehen? |
| R. Schlumpf | Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist nicht vorgesehen. Anlässlich der 1. Abstimmung zur Mehrzweckhalle war eine Begegnungszone vorgesehen. Dies wurde aber nicht goutiert. Die sanierte Hintergasse weist eine neue Geometrie auf. Die Geschwindigkeit muss automatisch angepasst werden. |
| E. Müller | Mofas dürfen nicht schneller als 30 km/h fahren. |
| T. Schöpfer | Ist eine Signalisation für die Fussgänger und die Parkplätze anlässlich von Festen vorgesehen? Wird die Treppe (Bachseite) für Rollstühle angepasst? |
| R. Schlumpf | Frage 1 wird bei der Präsentation des Traktandums 3 erläutert. Allerdings lässt die neue Halle die gleiche Nutzung zu wie die alte MZH. Die Ausgestaltung der Treppe zur Bushaltestelle wurde nicht angedacht. Der Gemeinderat nimmt die Thematik aber auf. |
| H. Frey | Welcher Art sind die Strassenrandabschlüsse, da kein Trottoir vorgesehen ist? |
| R. Schlumpf | Es wird ein Doppelbundstein als Randabschluss erstellt. |

://: Die Gemeindeversammlung genehmigt das Kreditbegehren in der Höhe von CHF 730'000.00 zur Sanierung der Hintergasse Teile Nord und Süd mit 46:0 Stimmen.

**Traktandum 3:
Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse; Strassennetzplan Siedlung, Mutation Parz. 1999 - Beschlussfassung**

Eintreten wird nicht bestritten.

GR R. Schlumpf erläutert das Traktandum.

Die Gemeinde Bubendorf plant die Sanierung respektive die Korrektur der Hintergasse. Mit dem entsprechenden Bauprojekt sind Anpassungen an der Strassenlinienführung vorgesehen. Für die Hintergasse bestehen nicht durchgehend Bau- und Strassenlinien. Lediglich im Bereich der rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienpläne der Sappetenstrasse, der Langgarbenstrasse und der Murenbergstrasse sind Bau- und Strassenlinien rechtskräftig. Damit zukünftig klare Verhältnisse herrschen und das Bauprojekt umgesetzt werden kann, wird ein neuer Bau- und Strassenlinienplan für die Hintergasse und die Anpassung des Strassennetzplans Siedlung erforderlich.

In der Zwischenzeit sind die kantonale Vorprüfung und das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen, so dass die neuen Planungsinstrumente **Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse** und **Strassennetzplan Siedlung, Mutation Parzelle Nr. 1999** der Einwohnergemeinde zum Beschluss vorgelegt werden können.

Der erarbeitete Bau- und Strassenlinienplan enthält folgende Schwerpunkte:

- Festlegung neuer Strassenlinien gemäss geplantem Strassenbauprojekt und dadurch Schaffung klarer Verhältnisse bezüglich Linienführung und Strassenquerschnitt.
- Im Sinne der Rechtsgleichheit wird grundsätzlich ein Baulinienabstand von 4.0 m und beim Wendepunkt auf Parzelle Nr. 1999 von 2.0 m zur Strassenlinie festgelegt.
- Auf den Parzellen Nrn. 420, 422 und 1267 wird die bestehende Gebäudesilhouette mit einer Gestaltungsbaulinie erhalten. Damit werden im Sinne des Ortsbildes die bestehenden Vorplatzbereiche gesichert.
- Bestehende Bau- und Strassenlinien, die dem geplanten Bauprojekt widersprechen, werden aufgehoben und neu festgelegt. Diesbezügliche Änderungen erfolgen auf den Parzellen Nrn. 3001, 3002 und 412.

Die Mutation zum Strassennetzplan Siedlung enthält folgende Schwerpunkte:

- Änderung der Strassenkategorie „Fussweg“ im Bereich der Parzelle Nr. 1999 zu „Erreichungsstrasse“
- Aufhebung der öffentlichen Gehbereiche beidseits der Langgarbenstrasse im Mündungsbereich zur Hintergasse.

Resultat Informations- und Mitwirkungsverfahrens:

Die aus der Vernehmlassung zum Planungsentwurf hervorgegangene Eingabe wurde geprüft. Inwieweit die Eingabe in die Planung eingeflossen ist, ist dem Kapitel 7 des Planungsberichtes zu entnehmen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse und den Strassennetzplan Siedlung, Mutation Parzelle Nr. 1999, zu beschliessen.

Nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung unterliegt der Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse dem Auflage- und Einspracheverfahren gemäss Raumplanungs- und Baugesetz. Es erfolgt eine entsprechende Publikation.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse und den Strassennetzplan Siedlung, Mutation Parzelle Nr. 1999, zu beschliessen.

Wortmeldungen aus der Versammlung:

- | | |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D. Schaffner | Die Insel bei der Kreuzung Langgarbenstrasse ist im Plan eingezeichnet. Bleibt diese nun bestehen? |
| R. Schlumpf | Nein, diese fällt weg, aber im Plan ist auch die heutige Situation eingezeichnet. |
| D. Schaffner | Im Teil Nord ist kein Trottoir eingezeichnet. Wird eine optische Markierung für die Fussgänger vorgesehen? |
| R. Schlumpf | Ist nicht vorgesehen. Dieser Teil der Hintergasse weist bereits heute wenig Langsamverkehr auf. Weiter bestehen im Teil Nord mehrere Fusswege. |
| E. Müller | Es muss immer entschieden werden, ob für die Fussgänger aus Sicht des motorisierten Verkehrs entsprechend Platz reserviert werden soll oder ob der motorisierte Verkehr sich anpassen muss. Hier muss sich der motorisierte Verkehr anpassen. |

P. Frey	Die Baulinie beim Feuerwehrmagazin wurde gegen die Strasse verlegt. Beim ehemaligen Rest. Kreuz kommt sie an die Fassade zu liegen. Warum diese Ungerechtigkeit zwischen der öffentlichen Hand und den Privaten?		
R. Schlumpf	Beim Feuerwehrmagazin wurde die bereits heute gültige Baulinie nur leicht auf 4m verändert.		
F. Saladin Kapp	Anlässlich des I+M-Verfahrens wurden 3 Varianten eingereicht. 1. Die bestehende Ecke soll begradigt werden. 2. Ab Liegenschaft Hintergasse 29 parallel zur Hintergasse bis zur Liegenschaft Hintergasse 35. 3. Gestaltungslinie entlang der Fassade. Mit der Gestaltungslinie sind wir nicht glücklich, aber der Gemeinderat ging auf die andern Vorschläge nicht ein. Argument des GR: Mit der Gestaltungslinie sollen die Vorgärten geschützt werden. Das Zonenreglement hingegen lässt zu, dass die Bauten in der Höhe verändert werden können. Dies schützt das gesamte Bild aber nicht.		tergasse 35, zu ersetzen.
		F. Berger	Unterstützt den Antrag. Damit wird auch die Baulinie bei Parzelle 1268 begradigt.
		H. Wahl	Warnt, dass dieser Antrag durch den Kanton eventuell nicht bewilligt würde, da die Baulinie in der gesamten Kernzone den Liegenschaften entlang sei.
		R. Schlumpf	Die Vorprüfung des Kantons zeigte, dass in diesem Bereich keine schützenswerten Gebäude bestehen. Das Umfahren der Gebäude mit einer Bau- oder Gestaltungslinie ist deshalb nicht zwingend. Der Antrag könnte beschlussfähig sein.
		E. Müller	Je nach Entscheid des Kantons muss an einer nächsten Einwohnergemeindeversammlung wieder darüber befunden werden.
		HJ. Meyer	Platz „sparen“ macht nicht Sinn. Hingegen das Berücksichtigen des Dorfbildes schon, da es sich nicht um top moderne Gebäude handelt.
		Th. Noack	Es geht auch um die langfristige Bedeutung der Plätze im Ortskern oder vor dem Feuerwehrmagazin. Diese Frage kann momentan nicht beantwortet werden, da der Zonenplan noch nicht überarbeitet ist. Der BSP Hintergasse sollte deshalb in der vorliegenden Form beschlossen und im Zusammenhang mit der Zonenplanrevision in den Jahren 2017/2018 überdacht werden.
R. Schlumpf	Der Gemeinderat will das gesamte Bild, Liegenschaft 29 bis Liegenschaft 35, so belassen. Dies steht auch im Zusammenhang mit der Tannenstrasse.		
Th. Schöpfer	Was ist hierarchisch verbindlicher: Der Zonenplan oder der BSP?		
R. Schlumpf	Der Zonenplan respektive das Zonenreglement legen die allgemeinen Grundsätze fest, beziehen sich aber nicht auf diese Situation. Der BSP legt die Vorschriften fest. Der Unterschied zum Feuerwehrmagazin besteht darin: Das Feuerwehrmagazin befindet sich in der Zone für Öffentliche Werke und Anlagen, die Liegenschaft Hintergasse 31 in der Kernzone.	F. Saladin Kapp	Wie sieht dafür der zeitliche Horizont aus?
		Th. Noack	Start wäre im 2017. Die Überarbeitung dauert 3-5 Jahre.
		B. Wessner	Kann dem vorliegenden BSP jetzt zugestimmt werden und dann kann dieser zusammen mit dem Zonenplan wieder geändert werden?
		Th. Noack	Bei einer Gesamtbetrachtung ist dies möglich. Es könnte auch sein, dass die Parzelle Feuerwehrmagazin einer andern Nutzungszone zugeordnet wird.
F. Saladin Kapp:	Stellt Antrag: Die Gestaltungslinie sei aufzuheben und durch eine Baulinie, ab Liegenschaft Hintergasse 29 parallel zur Hintergasse bis Liegenschaft Hin-	E. Müller	Es darf nicht vergessen werden, dass die Bebauungsziffer in der Kernzone 40 % beträgt. Das heisst, dass die heute bebaute Fläche nicht beliebig

- Th. Schöpfer
ausgedehnt werden kann.
Die beiden Zonen sollten jetzt nicht „vermischt“ werden. Wie will die Gemeinde aber bezüglich der privaten Vorplätze darauf hinwirken, dass diese auch so bleiben und nicht z.B. Carports gebaut werden?
- R. Schlumpf
Das Baugesetz legt fest, was zwischen der Baulinie und der Strasse gebaut werden darf.
- J. Handschin
Die Insel auf der Kreuzung Langgarbenstrasse hat bisher den Verkehr beruhigt. Ohne diese wird der Verkehr sicher schneller. Sind Fussgängerstreifen vorgesehen?
- R. Schlumpf
Diese Diskussion wurde vor zwei Jahren geführt. Heute weist diese Kreuzung eine grosse, offene Belagsfläche auf. Die Fussgänger kreuzen die Strasse wie Feuerwehrmagazinplatz oder dort, wo es für sie am besten ist.
Neu wird der Strassenbereich deutlich enger. Somit wird auch die Distanz zur Querung der Strasse kleiner. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Situation für alle Strassenbenützer besser wird.

1. Abstimmung: Antrag Saladin Kapp gegen den Antrag des Gemeinderates.

://: Mit 23:17 Stimmen wird der Antrag Saladin Kapp gutgeheissen.

Der Schlussantrag lautet:

Wollen Sie den gemäss Antrag Saladin Kapp geänderten BSP Hintergasse und den Strassenetzplan Siedlung, Mutation Parzelle 1999, beschliessen?

://: Mit 45:0 Stimmen beschliesst die Versammlung den gemäss Antrag Saladin Kapp geänderten BSP Hintergasse und den Strassenetzplan Siedlung, Mutation Parzelle 1999.

Traktandum 4: Reglement Schutzzonenausscheidung Neunbrunnenquelle - Beschlussfassung

Eintreten wird nicht bestritten.

GR Th. Noack erläutert das Traktandum.

Grundwasserschutzzonen dienen dazu Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden.

Die Quellwasserfassung Neubrunnen-Quelle dient der Wasserversorgung Sonnhalde des Schiessplatzes Seltisberg. Die Quelfassung liegt im Gemeindegebiet Bubendorf. Das Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan sind deshalb durch die Gemeindeversammlung Bubendorf zu beschliessen. Anschliessend sind die Unterlagen durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL, Liestal, zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement Schutzzonenausscheidung Neunbrunnenquelle zu beschliessen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung das Reglement Schutzzonenausscheidung Neunbrunnenquelle zu beschliessen.

Wortmeldungen aus der Versammlung:

- Th. Schöpfer
Werden die Bürgergemeinde Seltisberg und das Forstrevier finanziell abgegolten?
- Th. Noack
Nutzer der Quelle ist die Armasuisse. Über eine Abgeltung ist der Gemeinderat Bubendorf nicht informiert. Bubendorf entstehen auch keine Kosten.

://: Mit 46:0 Stimmen beschliesst die Gemeindeversammlung das Reglement Schutzzonenausscheidung Neunbrunnenquelle.

Traktandum 5: Neufassung Wasserreglement - Beschlussfassung

Eintreten wird nicht bestritten

GR R. Schlumpf erläutert das Traktandum.

Warum neue Reglemente

Im Bundesgesetz und in den kantonalen Gesetzen mit den dazugehörigen Verordnungen sind die Aufgaben der Gemeinden bezüglich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung geregelt. Das Wasserreglement und das Abwasserreglement der Gemeinde Bubendorf weisen ein erhebliches Alter auf und sind vor der Inkraftsetzung und vor

einer gefestigten Vollzugspraxis der oben erwähnten neueren Gesetzesgrundlagen entstanden. Diese Reglemente entsprechen darum nicht mehr der heutigen Gesetzgebung und müssen angepasst werden.

Zur Erleichterung dieser Gemeindeaufgabe hat der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein Musterwasserreglement und ein Musterabwasserreglement erstellt. Die vorliegenden Reglemente der Gemeinde Bubendorf entsprechen weitgehend den Musterreglementen. Gemeindegenspezifische Probleme wurden berücksichtigt.

Reglementsaufbau

Bezug der Reglemente untereinander

Mit dem Wasserreglement sind mehrheitlich die gleichen Punkte zu regeln wie mit dem Abwasserreglement. Der Aufbau, die Struktur und die Grundlagen für die Beitrags- und Gebührenerhebung sind darum bei beiden Reglementen identisch.

Reglementsinhalt

Die Reglemente beinhalten vier Haupt-Elemente:

- Die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben
- Die technischen Vorgaben
- Die Vorgaben zu den Gebühren
- Die Höhe der Gebühren

Die Anzahl der § und der Text der § sind möglichst kurz gehalten. Einzelne Wiederholungen von übergeordneten Gesetzen werden bewusst in Kauf genommen, damit das Reglement für sich lesbar ist.

Anhang Gebühren

Die Gebühren werden im Anhang festgelegt, damit nicht bei jeder Gebührenveränderung eine Reglementsanpassung notwendig wird.

Die einmaligen Gebühren sollen über längere Zeit unverändert bleiben (Rechtsgleichheit). Die jährlichen Gebühren sind von der Gemeindeversammlung, in der Regel mit dem Budget, zu beschliessen.

Erklärungen zu den Gebühren

Einmalige Gebühren

Einmalige Anschlussgebühr Trinkwasser

Dieser Betrag ist von den Grundeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem SVGW-Wert. Dieser Wert wird von den Sanitärinstallateuren für die Dimensionierung der Wasser-Hausinstallationen verwendet (je mehr Installationen, desto höher der Wert) und muss mit dem Anschlussgesuch eingereicht werden. Die Anschlussgebühr beträgt neu CHF 295.-- pro SVGW-Wert

Einmalige Anschlussgebühr Abwasser

Dieser Betrag ist von den Grundeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem SVGW-Wert. Dieser Wert ist

der gleiche der für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr Trinkwasser verwendet wird.

Die Anschlussgebühr beträgt neu CHF 525.-- pro SVGW-Anschlusswert

Die einmaligen Gebühren Wasser werden gegenüber heute gesamthaft um ca. 10% erhöht. Infolge der neuen Berechnungsart können sich aber von Fall zu Fall Veränderungen nach unten oder nach oben ergeben.

Die einmaligen Beiträge Abwasser erfahren gesamthaft keine Erhöhung. Auch hier können sich in Folge der neuen Berechnungsart von Fall zu Fall Veränderungen gegenüber der mittleren Erhöhung ergeben.

Jährliche Gebühren

Die jährlichen Gebühren für das Jahr 2016 sind bereits beschlossen. Die Gebühren für 2017 werden an der nächsten Budget EGV festgelegt.

Vorgesehen sind folgende Gebühren:

Wasser:

- Grundgebühr CHF 25.00 pro selbständig bewohnbare Wohnung
- Mengengebühr CHF 00.85 pro m³ Wasserverbrauch
- Zählermiete CHF 20.00 pro Zähler

Diese Gebühren erfahren somit gesamthaft keine Erhöhung

Abwasser:

- Grundgebühr CHF 25.00 pro selbständig bewohnbare Wohnung
- Mengengebühr CHF 00.75 pro m³ Wasserverbrauch

Diese Gebühren werden durch die Einführung der Grundgebühr gesamthaft um ca. 30% erhöht.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Wasserreglement zu beschliessen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung das Wasserreglement zu beschliessen.

Wortmeldungen aus der Versammlung:

- | | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P. Frey | In erhöhten Wohnlagen der Gemeinde besteht ein Druckproblem. Wurde dem Rechnung getragen? |
| R. Schlumpf | Die Druckproblematik kann mit dem Reglement weder verändert noch geregelt werden. |
| P. Frey | Die Druckerhöhungsanlage welche er einbaute kostet. Trotzdem gelten für ihn die gleichen Wasser- und Abwassergebühren wie für die Einwohner, welche keine Druckerhöhungsanlage betreiben müssen. Dies sei ungerecht. Es sollten Hochzonen geschaffen werden. |
| E. Müller | In gewissen Momenten fällt bei den |

höher gelegenen Häusern der Druck ab. Dies ist aber auf beiden Seiten der Gemeinde so.

Th. Schöpfer Die Landwirtschaft benötigt immer mehr Wasser zur Bewässerung der Felder. Ist dieser Wasserverbrauch von der Abwassergebühr ausgenommen?

R. Schlumpf Ja, dieses Wasser untersteht nicht der Abwassergebühr. Das Wasser über einen Wassermesser bezogen und dann die bezogene Menge in Rechnung gestellt.

://: Mit 43:2 Stimmen beschliesst die Versammlung das Wasserreglement.

**Traktandum 6:
Neufassung Abwasserreglement - Beschlussfassung**

Die Erläuterungen zur Neufassung des Abwasserreglementes sind unter Traktandum 5 aufgeführt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Abwasserreglement zu beschliessen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung das Abwasserreglement zu beschliessen.

Wortmeldungen aus der Versammlung:
Keine.

://: Mit 45:0 Stimmen beschliesst die Versammlung das Abwasserreglement.

**Traktandum 7:
Diverses**

GP E. Müller informiert:

- Nächste Gemeindeversammlung: 21. Juni 2016
- Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- Jahresrechnung 2015
- Gemeindeinitiative „für faire Kompensation der EL-Entlastung“

Am 22. April 2016 nahm der Gemeinderat die Departementsaufteilung in Anwesenheit der neuen Gemeinderäte vor.

Erwin Müller Präsidiales, Verwaltung, Personal

Walter Bieri	Vizepräsidium, Soziales
Elisabeth Ruff Rudin	Schule, Kultur, Jugend
Matthias Mundwiler	Planung, Hochbau
Thomas Noack	Finanzen, Wirtschaft, Bevölkerungsschutz
Daniel Reimann	Verkehr, Wasser, Abwasser, Energie
Philipp Felber	Unterhalt, Umwelt, Vereine, Sport

GR. M. Mundwiler informiert über die Bauarbeiten der MZH:

- Der Rückbau verlief problemlos
- Die Vorbereitung des Baugeländes nimmt mehr Zeit und Aufwand in Anspruch als angenommen. Es müssen Betonriegel erstellt werden.
- Die Arbeiten bezüglich Abwasser laufen planmässig.
- Die Resultate des Workshops „Spielplatz“ werden momentan verarbeitet und diskutiert.
- Allgemein sind wir im Zeitplan.
- Anfang Juli wird mit den Aufrichtearbeiten begonnen.
- Die Arbeitsvergaben liegen alle innerhalb des Budgets.

P. Frey
Erstellt die Gemeinde eine Sammelstelle für PVC-Abfälle?

S. Sollberger
Allschwil führte als Pilotgemeinde die PVC-Sammlung ein. Der Kanton empfahl den Gemeinden zuzuwarten, bis Resultate und Erfahrungen aus Allschwil vorliegen.

E. Müller
Die Firma EZB AG verkauft Sammelsäcke. Der Gemeinderat wurde darüber informiert und hat entschieden sich nicht zu beteiligen, da dies ein Geschäft der EZB AG sei.

Schluss der Versammlung: 22.10 Uhr

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:

Erwin Müller Beat Schatz